

SCHIEDSORDNUNG

DER

DEUTSCH-URUGUAYISCHEN HANDELSKAMMER

<p>ARTIKEL I</p> <p>Zuständigkeit der Deutsch-Uruguayischen Handelskammer</p>	<p>Deutsche und uruguayische Handelspartner können vereinbaren, ihre (im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen) noch entstehenden oder bereits entstandenen Streitigkeiten der von der Deutsch-Uruguayischen Handelskammer eingerichteten Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, sofern mindestens eine der Parteien Mitglied der Kammer ist.</p> <p>Die Durchführung dieses Verfahrens richtet sich nach der uruguayischen Zivilprozessordnung (1. Teil, Titel VII, Art. 533-582).</p>
<p>ARTIKEL II</p> <p>Voraussetzungen</p>	<p>Voraussetzung für das Schiedsverfahren ist stets eine Schiedsvereinbarung, sei es, dass sich die Parteien vor Entstehung eines Streitfalles durch eine Schiedsklausel gebunden haben oder sei es, dass sie sich bei einem bereits entstandenen Streitfall durch Vereinbarung diesem Verfahren unterwerfen. Die Unterwerfung kann vor oder nach der gerichtlichen Klageerhebung und ohne Rücksicht auf deren Stand erfolgen.</p> <p>Die Schiedsvereinbarung muss, um gültig zu sein, notwendigerweise enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Namen der Parteien, 2. die Bezeichnung des Vertrages oder der Geschäftsbeziehungen, auf die sich der Schiedsvertrag bezieht, 3. die Vereinbarung, sich einem von der Kammer zusammengestellten Schiedsgericht zu unterwerfen, damit ein die Parteien bindender Schiedsspruch ergeht, 4. die Verpflichtung, gem. Art. 5 dem Abschluss der Schiedsvereinbarung durch Unterschrift vor einem Notar zuzustimmen.
<p>ARTIKEL III</p> <p>Einleitung des Schiedsverfahrens</p>	<p>Ist eine Schiedsklausel vereinbart und wünscht eine der Parteien das Schiedsverfahren einzuleiten, so hat sie dem Präsidenten der Kammer (nachfolgend „Präsident“ genannt) den Schriftsatz einzureichen, mit dem um die Errichtung des Schiedsgerichtes ersucht wird.</p> <p>Der Schriftsatz hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung der Parteien und gegebenenfalls die der Prozessbevollmächtigten. 2. einen bestimmten Klageantrag, 3. den Sachverhalt. <p>Die Partei kann ferner ihre Rechtsauffassung darlegen. Dem Schriftsatz muss die Schiedsvereinbarung beigelegt werden.</p> <p>Der Präsident unterrichtet anschliessend die andere Partei über die Klageeinreichung.</p> <p>Der Präsident teilt den Parteien unverzüglich mit, ob der Streit durch ein von der Kammer zusammengestelltes Schiedsgericht entschieden werden kann. Im Falle einer negativen Entscheidung wird diese von den Parteien als endgültig hingenommen.</p> <p>Gleichzeitig fordert der Präsident jede der Parteien auf, Sicherheit für die Kosten zu hinterlegen, die das Schiedsverfahren nach seiner sorgfältigen Schätzung verursachen wird, einschliesslich der Vergütung für die Schiedsrichter gem. Art. VI Abs. 4.</p> <p>Gegenstand des Schiedsverfahrens können nur solche Sachen sein, über die die Parteien frei verfügen können.</p>

	<p>Die Gerichtssprache ist Spanisch. Wenn alle Beteiligten die deutsche Sprache beherrschen, kann das Gericht diese Sprache für den Schriftwechsel und die Verhandlungen zulassen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts müssen aber in spanischer Sprache abgefasst werden.</p> <p>Alle Schriftsätze der Parteien an den Präsidenten und das Gericht und alle Mitteilungen des Präsidenten und des Gerichts an die Parteien sind durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung zuzustellen.</p>
<p>ARTIKEL IV</p> <p>Bildung des Gerichts</p>	<p>Der Präsident schlägt den Parteien in einer Liste mindestens drei Schiedsrichter vor.</p> <p>Der oder die Schiedsrichter sind von den Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung der Vorschlagsliste zu benennen. Es können auch Personen ernannt werden, die nicht auf der Vorschlagsliste des Präsidenten angegeben sind.</p> <p>Weigert sich eine Partei, bei der Benennung ordnungsgemäss mitzuwirken, so kann die andere Partei den ordentlichen Richter um die gerichtliche Ernennung des bzw. der anderen Schiedsrichter gem. den Vorschriften des Art. 536 der uruguayischen ZPO ersuchen.</p> <p>Die Schiedsrichter sind immer in ungleicher Zahl zu ernennen.</p> <p>Schiedsrichter können uruguayische Staatsbürger und Ausländer sein, die ein Mindestalter von 25 Jahren aufweisen, des Lesens und Schreibens kundig, sowie im Vollbesitz ihrer bürgerlichen Rechte sind.</p> <p>Der Richter oder das Gericht, vor dem der Rechtsstreit anhängig ist oder dem die Entscheidung darüber zusteht, kann selbst bei gegenseitigem Einverständnis der Parteien nicht zum Schiedsrichter ernannt werden. Zum Schiedsrichter kann auch nicht ernannt werden, wer ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Streitsache hat oder durch Tatsachen eine Feindschaft offenbart oder bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist. Wenn aber die Parteien in Kenntnis dieser Umstände diese ausdrücklich unberücksichtigt lassen, so kann der Schiedsspruch aus diesen Gründen nicht angefochten werden.</p>
<p>ARTIKEL V</p> <p>Schiedsvertrag</p>	<p>Sobald das Schiedsgericht gewählt worden ist, muss der Schiedsvertrag in notarieller Urkunde errichtet werden.</p> <p>Die Urkunde muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum des Vertragsschlusses, 2. Name und Wohnsitz der Parteien, 3. die Namen der Schiedsrichter, 4. die Streitfrage oder -fragen, die durch den Schiedsspruch entschieden werden sollen. <p>Ausserdem können festgelegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Namen der Bevollmächtigten der Parteien, 2. die Frist, innerhalb der die Schiedsrichter ihren Spruch zu fällen haben, 3. der Ort, an dem das Verfahren durchgeführt werden soll (Montevideo), <p>der Hinweis, dass die Ernennung zum Schiedsrichter die Verpflichtung enthält, in dieser Eigenschaft gütlich zu vermitteln, unbeschadet der Vorschriften des Art. 559 der uruguayischen ZPO.</p>

<p>ARTIKEL VI</p> <p>Annahme des Amtes</p>	<p>Nach Abschluss des Schiedsvertrages wird dieser den ernannten Schiedsrichtern von dem bevollmächtigten Notar zur Annahme vorgelegt.</p> <p>Über die Annahme oder Ablehnung wird eine Urkunde errichtet, die die Ernannten zusammen mit dem Notar unterzeichnen. Wer das Amt annimmt, leistet vor demselben Notar einen Eid über die treue Erfüllung seiner Pflichten.</p> <p>Sollte einer der Schiedsrichter das Amt nicht annehmen, so wird ein anderer nach den für die Ernennung geltenden Vorschriften bestimmt. Die Annahme des Amtes gibt jeder Partei das Recht, die Schiedsrichter zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Bei Verletzung dieser Pflichten haften sie für die daraus entstehenden Schäden.</p> <p>Jeder der Schiedsrichter hat gegen die Parteien einen Anspruch auf angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Das Schiedsgericht setzt die Vergütung im Einvernehmen mit den Parteien fest. Kommt es zu keiner Einigung, so wird gemäss den Vorschriften des Art. 574, 575 und 576 der uruguayischen ZPO verfahren.</p> <p>Geraten die Schiedsrichter in ungerechtfertigten Verzug, so können die Parteien sie durch gemeinsamen Beschluss absetzen. Bei der Ernennung des oder der Ersatzschiedsrichter wird nach der für die Ernennung der Schiedsrichter vorgeschriebenen Form verfahren.</p>
<p>ARTIKEL VII</p> <p>Schiedsgerichtsverfahren</p>	<p>Das Schiedsgericht setzt den Parteien eine Frist von mindestens vier Wochen – die jedoch nicht mehr als die Hälfte der im Schiedsvertrag für die Fällung des Schiedsspruches bestimmten Frist betragen darf –, damit die Parteien die für die Urteilsfindung geeigneten Urkunden und Mitteilungen sowie einen Schriftsatz oder eine Erläuterung zu dem von ihnen beanspruchten Recht einreichen können. Alle Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Wenn das Gericht es für zweckmässig erachtet, übersendet es der anderen Partei eine Abschrift der Schriftsätze und Urkunden.</p> <p>Das Gericht setzt auch den Termin für die erste mündliche Verhandlung fest, der mindestens zwei Wochen nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist liegen muss, und ladet dazu die Parteien.</p>
<p>ARTIKEL VIII</p> <p>Mündliche Verhandlung</p>	<p>Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen. In jedem Stadium des Schiedsgerichtsverfahrens soll das Gericht auf die Parteien einwirken, den Streitfall auf gütlichem Wege beizulegen.</p> <p>Die Abfassung des Schiedsspruches erfolgt vor dem von den Schiedsrichtern ernannten Notar, wobei den Parteien Abschriften zugestellt werden.</p> <p>Wenn beide Parteien oder eine von ihnen es unterlassen, vor dem Schiedsgericht zu erscheinen, obwohl sie ordnungsgemäss geladen wurden, kann das Gericht das Schiedsverfahren fortsetzen, sofern feststeht, dass die Ladung der abwesenden Partei zugegangen und diese ohne wichtigen Grund nicht erschienen ist.</p> <p>Der Fall ist dann so zu behandeln, als ob sich die Parteien in kontradiktorischer Form geäußert hätten.</p>

<p>ARTIKEL IX</p> <p>Vertretung</p>	<p>Die Parteien können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigter kann auftreten, wer im Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte ist. Auf Verlangen des Schiedsgerichts oder der anderen Partei hat der Prozessbevollmächtigte seine Vollmacht angemessen nachzuweisen.</p> <p>Sobald ein Prozessbevollmächtigter ernannt ist, müssen alle Zustellungen an ihn erfolgen. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. In diesem Fall findet Abs. 1 keine Anwendung.</p>
<p>ARTIKEL X</p> <p>Aufklärungs- und Beweisbeschluss</p>	<p>Das Gericht kann von jeder Partei die mündlichen und schriftlichen Erklärungen verlangen, die es für angebracht hält. Führt die erste mündliche Verhandlung nicht zu der für einen Schiedsspruch erforderlichen Aufklärung, so erlässt das Gericht einen Aufklärungs- oder Beweisbeschluss.</p> <p>Der Aufklärungsbeschluss bezeichnet die Tatsachen und gibt an, wie sie aufzuklären sind.</p> <p>Der Beweisbeschluss bezeichnet das Beweisthema und das Beweismittel. Beweispflichtig ist die Partei, die die streitige Tatsache behauptet. Entstehen dabei Kosten, die unter Berücksichtigung der übrigen Kosten voraussichtlich nicht aus den hinterlegten Sicherheiten bestritten werden können, so hat sie das Gericht zu berechnen und der Partei aufzuerlegen, die den Beweis führen muss. Vor Eingang dieses Betrages führt das Schiedsgericht die Beweisaufnahme nicht durch.</p> <p>Danach setzt das Schiedsgericht den Termin für die Beweisaufnahme fest, falls Zeugen oder Sachverständige zu hören sind oder eine schiedsgerichtliche Inaugenscheinnahme durchzuführen ist. Die Parteien sind zu diesem Termin zu laden. Die Beweisaufnahme gilt gleichzeitig als Fortführung der mündlichen Verhandlung. Die Art. VIII und IX finden entsprechende Anwendung.</p> <p>Als Beweismittel sind zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Zeugenbeweis,2. das Sachverständigengutachten,3. die Inaugenscheinnahme,4. der Urkundenbeweis.
<p>ARTIKEL XI</p> <p>Beweisverfahren</p>	<p>Verweigern die von den Parteien benannten Zeugen die Aussage, so haben die Schiedsrichter bei dem ordentlichen Richter, der bei Fehlen einer Schiedsvereinbarung zur Entscheidung über die Sache berufen wäre, Zwangsmassnahmen gegen diese zu beantragen.</p> <p>Bei Tätigkeit der Schiedsrichter ausserhalb des Amtsbezirkes des oben erwähnten Richters können sie sich hierfür an jeden ortszuständigen Richter wenden.</p> <p>In allen Fällen, in denen Rechtshandlungen erforderlich werden, die die Schiedsrichter selbst nicht anordnen können, weil sie sich auf Amtsträger oder Personen beziehen, die nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, haben sie sich an die in den vorhergehenden Absätzen genannten Richter zu wenden.</p>

<p>ARTIKEL XII</p> <p>Strafrechtliches Zwischenverfahren</p>	<p>Erhebt eine der Parteien gegenüber einer von der anderen Partei vorgelegten Urkunde die Einrede der Fälschung, und besteht die andere Partei darauf, sich dieser Urkunde vor dem Schiedsgericht zu bedienen, so hat dieses sie im Strafrichter vorzulegen und das Schiedsverfahren zwischenzeitlich auszusetzen.</p> <p>Ebenso haben die Schiedsrichter das Verfahren auszusetzen und den zuständigen Strafrichter zu benachrichtigen, wenn irgendein anderer Streit über Tatsachen ausbricht, die Anlass zu gerichtlicher Strafverfolgung geben könnten.</p>
<p>ARTIKEL XIII</p> <p>Schiedsspruch</p>	<p>Wenn dem Gericht der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, fällt es nach vorangegangener geheimer Beratung vor dem Notar seinen Schiedsspruch, vorausgesetzt, dass es den Parteien angemessene Gelegenheit zum rechtlichen Gehör und zur Vorlage der von ihnen für notwendig erachteten Urkunde und Beweise gegeben hat.</p> <p>Die Schiedsrichter haben bei der Erörterung und Entscheidung des Falles vollzählig teilzunehmen. Als Schiedsspruch gilt, was sie einstimmig oder mit Mehrheit entscheiden.</p> <p>Die Entscheidung ist von jedem einzelnen Schiedsrichter zu unterschreiben. Die Schiedsrichter, die dem Urteil nicht zustimmen, können ihren Vorbehalt deutlich machen, indem sie ihre abweichende Ansicht im Anschluss an die Unterschriften zum Ausdruck bringen.</p> <p>Das Schiedsgericht fällt seinen Spruch aufgrund der unstreitigen oder der nach seiner Auffassung als bewiesen anzusehenden Tatsachen. Das Gericht kann einer Partei nicht mehr zuerkennen als diese beansprucht hat.</p> <p>Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt, wenn nicht wichtige Gründe dagegensprechen.</p> <p>Der Notar fertigt eine Urkunde über den Schiedsspruch an. Diese enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Namen, Beruf und Wohnsitz der Parteien und ggf. die der gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten,2. Namen, Beruf und Wohnsitz des bzw. der Schiedsrichter,3. den Schiedsspruch selbst,4. eine kurze Darstellung des Tatbestandes,5. die Entscheidung über die Kosten,6. die Erklärung, dass der Schiedsspruch endgültig ist,7. die Angabe, worauf sich die Rechtskraft des Schiedsspruches erstreckt,8. Ort und Datum der Zustellung des Schiedsspruchs,9. die Unterschrift des oder der Schiedsrichter.
<p>ARTIKEL XIV</p> <p>Rechtsmittel</p>	<p>Gegen den Schiedsspruch gibt es kein anderes Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde.</p> <p>Diese kann sich entsprechend der uruguayischen ZPO nur darauf stützen, dass nicht fristgemäss entschieden wurde bzw. über Punkte, die nicht vom Schiedsvertrag erfasst wurden, oder dass die Erhebung der angebotenen Beweise abgelehnt wurde.</p>